



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

**Satzung
über den Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Ammerbuch**

Feuerwehrkostenersatzsatzung

(FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 15.06.2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Hinweis: Grundsätzlich beziehen sich die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen auf alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, soweit sich aus dem Sinn der Regelung nichts anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ammerbuch (Feuerwehr) im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ammerbuch.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ammerbuch sind nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) unentgeltlich, soweit nach § 34 Absatz 1 Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Ersatz von Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes
 1. bei Schadenfeuer (Bränden),
 2. bei öffentlichen Notständen,
 3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohenden Notlagen
 4. soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (3) Kostenersatz wird verlangt, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrenstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

- (4) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG soll Kostenersatz verlangt werden, wenn
1. die Feuerwehr mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuerwehrsicherheitsdienstes beauftragt wird.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 Polizeigesetz für Baden-Württemberg gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (2) Hat der Kostenersatzpflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt, oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen gemäß § 6 dieser Satzung sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die Berechnung der Stundensätze ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuerwehrsicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort, zugrunde zu legen. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter, einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände.
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Die erste Stunde wird voll berechnet.

- (5) Der Betrag für den Kostenersatz setzt sich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, wie folgt zusammen:
1. Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen gem. § 6 Nr. 1,
 2. Bereitstellungs- und Nutzungssätzen für eingesetzte Fahrzeuge gem. § 6 Nr. 2,
 3. Einsatzkosten für eingesetzte Geräte gem. § 6 Nr. 3,
 4. Kosten für Verbrauchsmaterialien gem. § 6 Nr. 4,
 5. Kosten für Inanspruchnahme von Leistungen Dritter gem. § 6 Nr. 5,
 6. Kosten aufgrund von außergewöhnlicher Belastung gem. § 6 Nr. 6,
 7. Sonstige Kosten gem. § 6 Nr. 7,
 8. Verwaltungsgebühren je angefangene halbe Stunde für die Bearbeitung des kostenpflichtigen Einsatzes.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt:
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Leistung.
- (2) Der Kostenersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenerstattungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ammerbuch werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

(1)

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Personalaufwand der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen nach Zeitaufwand | 25,75 EUR / Stunde |
| 2. Zuschlag für Einsätze mit besonderer Gefährdung, Verschmutzung und bei notwendigem Atemschutz (insbesondere Brandeinsätze, Ölunfälle, gefährliche Stoffe und Güter) | 2,00 EUR / Stunde |

3. Feuersicherheitsdienst (Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft etc.) 12,00 EUR / Stunde
- (2) Sollten Feuerwehrmitglieder, die gleichzeitig Vereinsmitglied des Veranstalters sind den Feuersicherheitsdienst kostenfrei durchführen, entfällt die Gebührenpflicht des Veranstalters.

2. Fahrzeugkosten

Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Geräte

Die Gerätekategorien betreffen Geräte der Feuerwehr außerhalb der Fahrzeuge, die Geräte auf den Fahrzeugen sind in den Fahrzeugkosten enthalten.

Gerätekategorie I	
Einzelbeschaffungswert bis 250 EUR, je Einsatz	25,00 EUR
Gerätekategorie II	
Einzelbeschaffungswert von 251,00 EUR bis 1.000,00 EUR, je Einsatz	40,00 EUR
Gerätekategorie III	
Einzelbeschaffungswert von 1001,00 EUR bis 3.000,00 EUR, je Einsatz	100,00 EUR
Gerätekategorie IV	
Einzelbeschaffungswert über 3.000,00 EUR, je Einsatz	330,00 EUR

4. Verbrauchsmaterial

Sachkosten, die z.B. für Schaummittel, Ölbinder (inkl. der Entsorgung) usw. anfallen, werden nach Wiederbeschaffungswert zuzüglich eines Vorhaltekostenzuschlags in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

Ölbinder	38,00 EUR / Stk.
Schaummittel	9,00 EUR / Liter
Sandsack (gefüllt)	3,00 EUR / Stk.

5. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter

Leistungen und Schäden Dritter, z.B. Überlandhilfe oder Fachfirmen, werden in tatsächlicher Höhe berechnet.

6. Außergewöhnliche Beanspruchung

Bei außergewöhnlicher Beanspruchung von Geräten können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes berechnet werden.

7. Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungsgegenständen besondere Kosten (Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Fremdkosten z.B. Autokran, Bagger etc.), so werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Verwaltungsgebühren

28,00 EUR je angefangene 30 Min.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie vom 01.07.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!
Ammerbuch, 16.06.2020

gez.
Christel Halm
Bürgermeisterin